

Satzung des Vereins MENTOR- die Leselernhelfer Wernigerode e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „MENTOR- die Leselernhelfer Wernigerode e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wernigerode und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Er gewährt Unterstützung für benachteiligte Mädchen und Jungen, insbesondere der unteren Jahrgangsstufen und primär bei der Entwicklung ihrer Sprach-, lese- und Schreibkompetenz des Deutschen. Diese Unterstützung erfolgt durch Mentor/innen, die auf freiwilliger (ehrenamtlicher) Basis ein oder mehrere Schüler/innen über einen längeren Zeitraum betreuen mit dem Ziel, Defizite im Gebrauch der deutschen Sprache abbauen zu helfen. Eine Ausdehnung der Förderung auf andere Fächer wird nicht ausgeschlossen.

(2) Zur Erfüllung dieses zwecks nimmt der Verein mithilfe von Koordinatoren insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Konzeption, Organisation und Begleitung geeigneter Maßnahmen zur Zusammenarbeit von Mentor/innen und Schüler/innen;
2. Suche nach Mentor/innen sowie die Betreuung bei ihrer Tätigkeit, insbesondere bei Problemsituation in der Zusammenarbeit mit Schüler/innen und Elternhäusern;
3. Auswahl von Schüler/innen in Zusammenarbeit mit Schulen, Lehrern und Eltern;
4. Schaffung äußerer Voraussetzungen wie z.B. die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten;
5. Fachliche Auswahl und Prüfung geeigneter Lern und Arbeitsmaterialien für die Mentorentätigkeit.

(3) Der Verein kann darüber hinaus alle weiteren steuerbegünstigten Tätigkeiten wahrnehmen, die der Zweckerfüllung dienen.

(4) Zur langfristigen Sicherung seines Zwecks und seiner Ziele kann der Verein im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zweckgebundene Rücklagen bilden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, zweckgebundene Zuwendung, die der Bildung des Grundstücksvermögens einer Stiftung zu Erfüllung desselben Zwecks dienen, in einer Rücklage anzusammeln. Diese Mittel sind in eine selbstständige oder unsere ständige Stiftung des privaten Rechts zu überführen, die formalen Voraussetzungen erfüllt sind bzw. eine entsprechende Stiftung Dritter zuzuführen.

(6) Der Verein sieht seinen Wirkungskreis in 1. Linie in Wernigerode. Er unterstützt und berät steuerbegünstigte Initiativen und Körperschaften mit vergleichbarer Zielsetzung und wird den überörtlichen Zusammenschlüssen mitwirken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und seiner Organe erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und Spenden.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe des Vereins nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen, insbesondere Reisekosten können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die fördernde Mitgliedschaft im Verein ist nicht abhängig von der Bereitschaft, eine Mentoren – oder Koordinatorentätigkeit zu übernehmen.
- (2) Die fördernde Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber entscheidet. Sie wird erworben durch Aushändigung oder Zusendung einer Aufnahmebestätigung.
- (3) Jedes fördernde Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen, der jeweils bis zum 15. Januar eines Kalenderjahres bzw. bei Neuaufnahme spätestens 15 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung fällig ist. Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Mitglieder können den Verein auch durch freiwillige Zuwendung unterstützen oder durch regelmäßige höhere Beiträge, die der Vorstand frei mit ihnen vereinbaren kann.
- (4) Mentoren/innen und Koordinatoren/innen sind während der Dauer ihrer Tätigkeit für Mentor Mitglieder des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. Durch Austrittserklärung; sie schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen bis zum Ende jedes Halbjahres,
 2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person,
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn 1. es sich seit mehr als 6 Monaten im Rückstand mit der Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge befindet, 2. es wiederholt grob gegen die Ziele und Satzung des Vereins verstoßen hat.
- (3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
- (4) Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. In diesem Falle entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
- (5) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, als Jahres Hauptversammlung vom Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

1. Billigung des Jahresberichts,
2. Genehmigung des Jahresabschlusses,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
5. Wahl des Vorstandes,
6. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
7. Feststellung des Haushaltsplans,
8. Entscheidung über Ausschlüsse gemäß § 5 (4),
9. Beschlussfassung über Anträge,
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen werden durch schriftliche Einladung an die fördernden Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einer Frist von 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Es besteht die Möglichkeit der Einladung per e-Mail, wenn diese vom Mitglied angegeben wurde. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlung sind unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn eine solche von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des zwecks und der Gründe vom Vorstand beantragt wird.

§ 8 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

(1) Jedes fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jede/r tätige Mentor/in hat ebenfalls ein Stimmrecht. Die Vertretung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaftliche Mitglieder werden durch jeweils einen stimmberechtigten Delegierten vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht auf Anforderung vorzuweisen haben.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(4) Bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung auch nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig auf, Beruf der Vorstand bis zur nächsten

Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Das Amt eines nach gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.

(4) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 10 Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens.

(5) Die 3 Vorstandsmitglieder sind nur zusammen beschlussfähig. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.

§ 10 Auflösung und Liquidation

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von mindestens $\frac{3}{4}$ der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

(2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Werne wurde mit der Auflage, es ausschließt die unmittelbar zweckgebunden im Sinne dieser Satzung zu verwenden.